

Postulat Martin Christen, Turgi, vom 17. März 2009 betreffend Wiedereinsetzung einer grossrätlichen Redaktionskommission respektive Ergreifung einer anderen geeigneten Massnahme zur Verbesserung der formalen Korrektheit von Gesetzestexten; Ablehnung

Aarau, 10. Juni 2009

09.85

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

1. Ausgangslage

Am 1. August 2005 trat die Parlamentsreform in Kraft. Einen Reformbestandteil bildete die Änderung von § 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG), mit der die grossrätliche Redaktionskommission, welche die sprachlich-redaktionelle Überprüfung von Erlassen der Verfassungs- und Gesetzesstufe zuhanden des Grossen Rats besorgte, aufgehoben wurde. An deren Stelle trat neu der Regierungsrat, der den endgültigen Wortlaut festzulegen und Widersprüche formaler Natur zu beseitigen hat. Er unterbreitet dem Grossen Rat das Ergebnis der Überprüfung zur Genehmigung. Im Fall von Widersprüchen, Unklarheiten oder offensichtlichen Lücken, die materielle Änderungen nötig machen, stellt er dem Parlament nach Rücksprache mit der vorberatenden Kommission entsprechende Anträge. Die Geschäftsvorbereitung obliegt seither einer vom Regierungsrat gewählten verwaltungsinternen Redaktionskommission unter der Leitung des Generalsekretärs der Staatskanzlei.

Gemäss § 56b der Geschäftsordnung (GO) genehmigt der Grosse Rat das Ergebnis der redaktionellen Überprüfung durch den Regierungsrat. Er kann dies stillschweigend tun. Die Vorlage erfolgt in Form einer synoptischen Darstellung der Erlasse und Erlassänderungen, begleitet von einem regierungsrätlichen Bericht, in dem die wichtigsten Änderungsvorschläge aufgezeigt werden. Dieses Vorgehen ist seit dem 1. August 2005 in mehr als 20 Fällen bei über 30 Erlassen umgesetzt worden. Der Kompetenzübergang für die redaktionelle Erlassprüfung von einer grossrätlichen Kommission zum Regierungsrat erfolgte reibungslos. Nur in wenigen Fällen stellten Ratsmitglieder anderslautende Anträge, die allerdings ausnahmslos vom Plenum gutgeheissen wurden. Sie konzentrierten sich auf Fragen, bei denen Unsicher-

heit darüber bestand, ob mit einer redaktionellen Neuformulierung nicht eine materielle Änderung am vom Grossen Rat beschlossenen Text vorgenommen werde. Bis zum 16. Dezember 2008 war keiner der redaktionellen Anträge im Grossen Rat von kritischen grundsätzlichen Äusserungen zur Geschäftsvorbereitung durch den Regierungsrat begleitet.

Am 16. Dezember 2008 hatte der Grosse Rat die Redaktionslesung über vier Erlasse beziehungsweise Erlassänderungen durchzuführen. Grossrätin Marie-Louise Nussbaumer Marty, Obersiggenthal, und Grossrat Martin Christen, Turgi, kündigten zu drei Erlassen insgesamt 26 Änderungsanträge an. An der Sitzung vom 16. Dezember 2008 stellte Grossrat Martin Christen in seinem und in Grossrätin Marie-Louise Nussbaumer Martys, Obersiggenthal, Namen den Antrag, die regierungsrätlichen Anträge 1 und 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz; Änderung des Gesetzes über die Grundbuchabgaben) nur unter dem Vorbehalt zu genehmigen, "dass die Orthographie, Interpunktions- und Grammatikfehler nachträglich korrigiert werden". Er sprach dabei von rund 20 kleinen, aber klaren Verstössen gegen die Rechtschreibung und andere Regeln. Der damalige Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres, als für die beiden Erlasse zuständiges Mitglied des Regierungsrats, stellte eine Überprüfung der aufgeworfenen Fragen in Aussicht, unter Entgegennahme des Antrags von Grossrat Martin Christen.

Grossrat Martin Christen übergab dem Parlamentsdienst am 3. März 2009 im Rahmen der Redaktionslesung zu den Reformen der Volksschule (Bildungskleeblatt) erneut sieben redaktionelle Änderungsvorschläge, die bei der abschliessenden Bereinigung einfließen sollten. Mit Ausnahme einer Kommasetzung konnten diese Änderungsvorschläge nicht berücksichtigt werden. Bei der Redaktionslesung vom 10. März 2009 zum Gesundheitsgesetz ergab sich die von Grossrat Martin Christen im Postulat thematisierte Situation, dass das Plenum seinen Antrag auf Korrektur eines Grammatikfehlers ablehnte. Anlässlich der Redaktionslesung vom 31. März 2009 zur Baugesetzänderung unterbreitete Grossrat Martin Christen dem Parlamentsdienst erneut fünf redaktionelle Anliegen, bei denen es sich in drei Fällen um fehlerhafte Kommasetzungen handelte. Eine eigentliche Antragstellung unterblieb dieses Mal.

An der Redaktionslesung vom 5. Mai 2009 behandelte der Grosse Rat unter anderem das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG Familienzulagengesetz, EG FamZG) und das Kulturgesetz (KG). Grossrat Martin Christen unterbreitete redaktionelle Verbesserungsvorschläge zu § 14 EG FamZG sowie zum KG (§§ 1, 24 lit. a, 37 Abs. 2, 47 Abs. 3 und II. 2.). Dabei stellte er keine Anträge, sondern übergab die Hinweise dem Grossratspräsidenten, der diese zuhanden einer Prüfung und – soweit gerechtfertigt – Realisierung in der abschliessenden Bereinigung für die Referendumspublikation entgegennahm. Die Prüfung durch die Staatskanzlei ergab mit einer Ausnahme, dass die Vorschläge zu redaktionellen Verbesserungen führen und damit umgesetzt werden sollen.

2. Beurteilung

Die Anträge des Regierungsrats beruhen einerseits auf der von der grossrätlichen Redaktionskommission entwickelten beziehungsweise weiterentwickelten Praxis und hinsichtlich der Rechtschreibung auf dem von der Bundeskanzlei in Absprache mit dem Präsidium der Staatsschreiberkonferenz herausgegebenen Leitfaden zur deutschen Rechtschreibung (3. vollständig neu bearbeitete Auflage, Bern 2007) sowie auf den Weisungen der Bundeskanzlei zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes (1. Auflage, Bern 2008).

Der Grosse Rat hat in einem bewussten Entscheid die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten zur redaktionellen Bereinigung dem Regierungsrat zugewiesen und den Grossen Rat von dieser Aufgabe entlastet.

Viele der vorgebrachten Änderungsanträge bewegten sich im Ermessensbereich, bei dem Spielraum zwischen verschiedenen sprachlichen Auffassungen besteht. In Einzelfällen zeigte sich auch, dass Fragestellungen explizit in der regierungsrätlichen Redaktionskommission beurteilt und bewusst anders entschieden worden waren.

Der Einbezug eines professionellen Lektorats oder einer anderen geeigneten Massnahme kann im Einzelfall angezeigt sein. Zu beachten ist allerdings, dass neben der sprachlichen jeweils auch die rechtliche Seite berücksichtigt werden muss. So gelten für Erlassänderungen andere Massstäbe als für neue Erlasse. Zudem könnte dadurch auch der zeitliche Ablauf von der zweiten Beratung bis zur Redaktionslesung im Grossen Rat tangiert werden.

Oberste Zielsetzung muss es sein, dem Grossen Rat im Rahmen der Redaktionslesung möglichst wenig Anträge unterbreiten zu müssen. Diese sollten sich wenn immer möglich auf jene Erlassteile beschränken, bei denen das Parlament gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag Änderungen vorgenommen hat. Geprüft wird dabei ein sogenannter Bottom-up-Ansatz. Darunter ist die redaktionelle Überprüfung und Anpassung der Erlasse und Erlassänderungen bereits in einer frühen Entwurfsphase zu verstehen.

3. Fazit

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass die Erlasse im Kanton Aargau formal korrekt abgefasst sind. Durch die Übertragung der redaktionellen Antragskompetenz vom Grossen Rat an den Regierungsrat, unter Beibehaltung der Genehmigungskompetenz des Grossen Rats, hat das Parlament darauf verzichtet, sich an der Redaktionskommissionsarbeit zu beteiligen. Die Auseinandersetzung mit der Sprache und der redaktionellen Praxis findet in der regierungsrätlichen Redaktionskommission statt.

Der Regierungsrat spricht sich gegen die Wiedereinsetzung einer grossrätlichen Redaktionskommission aus. Im Einzelfall kann der Beizug eines professionellen Lektorats geprüft werden. Als generelle Massnahme ist dies aber nicht notwendig und auch nicht sinnvoll.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'399.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU